

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Beschlussfassung am 4.10.1993, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26.09.2016.

I. Das Jugendamt

§1

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII sowie § 5 Abs. 3 HKJGB wird dem Jugendamt übertragen.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (3) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg zuständig.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§2

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und ist frühzeitig mit allen, die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben des Landkreises zu befassen. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Forderung von Einrichtung und Maßnahmen der Jugendhilfe
 - b) Die Jugendhilfeplanung
 - c) Die Entscheidung über die Forderung der Träger der freien Jugendhilfe
 - d) Die Entscheidung über die öffentliche Anerkennung freier Träger nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 11 AG-KJHG
 - e) Die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
 - f) Die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
 - g) Die Vorberatung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe.
 - h) Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§3

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) Der Landrat/die Landrätin oder ein(e) von ihm bestimmte(r) Beigeordnete(r)
- b) 11 vom Kreistag zu wählende Personen (Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind)
- c) 8 vom Kreistag zu wählende Personen, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Für jedes Mitglied ist ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) vorzusehen

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) Kraft Gesetzes der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
- b) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird,
- c) Die Frauenbeauftragte des Landkreises,
- d) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Staatlichen Schulamtes bestellt wird,
- e) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Gesundheitsamtes, die/der von der Leiterin/dem Leiter des Gesundheitsamtes bestellt wird,
- f) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten bestellt wird,
- g) Je eine Vertreterin/Vertreter der regional zuständigen Vertretungen der evangelischen und katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde,
- h) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Ausländerbeirates,
- i) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufsberatung beim Arbeitsamt.
- k) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Arbeitskreises der kommunalen Jugendpflegen im Landkreis Darmstadt-Dieburg.
- l) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Für die Mitglieder b) bis l) ist je ein(e) persönliche(r) Vertreter(in) zu bestellen.

Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes wird nach der im Geschäftsverteilungsplan getroffenen Regelung vertreten.

Der Jugendhilfeausschuss kann weitere sachkundige Personen zur Beratung von Sachthemen einladen, sofern deren Anwesenheit für notwendig erachtet wird. Für Bedienstete der Landkreisverwaltung besteht in diesen Fällen eine Verpflichtung zur Teilnahme an der jeweiligen Sitzung.

- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.
- (5) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

§4

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte ihre/ihren Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Sie oder er beruft den Jugendhilfeausschuss zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Das Amt des vorsitzenden Mitgliedes endet, wenn der Jugendhilfeausschuss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder seine Abwahl beschließt; das gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.
- (2) Zur ersten Sitzung nach der Wahl lädt die Landrätin/der Landrat oder ein(e) von ihm bestimmte(r) Beigeordnete(r) ein. Sie (Er) führt den Vorsitz bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes.

§5

- (1) Gemäß § 6 Abs. 6 AG-KJHG setzt der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Fachausschüsse ein:
 - Fachausschuss Förderung der Familien- und Jugendhilfe, Kinderbetreuung
 - Fachausschuss Familien- und Erziehungshilfe, Jugendhilfeplanung

Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss zwecks Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen auf Dauer oder auf Zeit weitere Fachausschüsse bilden.

Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören.

- (2) Die nach Abs. 1 zu wählenden Fachausschüsse bestehen jeweils aus 8 Mitgliedern. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden und seinen/ihren Stellvertreter(in) aus ihrer Mitte. Mitglieder der Fachausschüsse müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit gilt entsprechend § 3 Abs. 5.
- (3) Die Leiterin/der Leiter, sowie die zuständigen Fachbereichsleiterinnen/ Fachbereichsleiter des Jugendamtes sind kraft Amtes beratende Mitglieder der Fachausschüsse.

§6

- (1) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie der bestehenden und weiterer Fachausschüsse, welche der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einsetzen kann (§ 6 Abs. 6 HKJGB), und deren Stellvertreter sind, mit Ausnahme der Landrätin bzw. des Landrats, der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und den Amtsträgern der Kreisverwaltung, ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 27 Hessische Gemeindeordnung.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§7

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Landrätin/dem Landrat oder in ihrem/seinem Auftrag von der/dem Leiter(in) der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Landrätin/der Landrat oder in ihrem/seinem Auftrag der/die Leiter(in) der Verwaltung des Jugendamtes
- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende(n) des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§8 Inkrafttreten